



22. November 1996

Gemeinderat
9630 Wattwil**VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Schutzverordnung (Plan, besondere Vorschriften)

Der Erlass wurde 1991/92 vorgeprüft. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fanden verschiedene Besprechungen und Begehungen statt. Die Prüfung des Genehmigungsgesuches ergibt folgendes:

1: Verfahren

Im Rahmen des Auflageverfahrens gingen verschiedene Einsprachen ein. Teilweise haben Sie diese abgewiesen, teilweise geschützt. Dementsprechend wurde die Schutzverordnung teilweise geändert. Eine erneute öffentliche Auflage erfolgte nicht. Die Einsprache der astronomischen Vereinigung Toggenburg gegen die Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes im Gebiet Scherrer-Eschenberg (LS 6) ist noch bei Ihnen hängig.

a) Das Genehmigungsverfahren nach Art. 31 BauG setzt voraus, dass das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist. Aufgrund der noch hängigen Einsprache kann deshalb über die Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes LS 6 noch nicht entschieden werden. Die Beurteilung ist zurückzustellen.

b) Das gleiche gilt für die im Rahmen des Einspracheverfahrens vorgenommenen Aenderungen. Die Entlassung von Einzelschutzobjekten aus der Schutzverordnung gemäss dem Antrag der Grundeigentümer berührt regelmässig auch Interessen Dritter (Natur- und Heimatschutzorganisationen, vgl. Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP; Nachbarn; Eigentümer von anderen Schutzobjekten). Die entsprechenden Aenderungen sind zuerst öffentlich aufzulegen.

c) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben Sie sich bereit erklärt, den Anwendungsbereich des Weggebotes (Art. 17 SV) bzw. des Leinenzwanges (Art. 18 SV) auf den Lebensraum für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften LR 1 auszudehnen. Der fragliche Lebensraum grenzt an die Gemeinde Moshang, die die gleichen Vorschriften erlassen hat. Da es sich um eine Aenderung der Schutzverordnung handelt, die auch Rechte von Drit-

ten betreffen kann und gemäss lit. b hievor ohnehin eine nochmalige Teilaufgabe erforderlich ist, ist die Aenderung von Art. 17 und 18 SV in die Teilaufgabe zu integrieren.

2. Trockenstandorte

Art. 20 ff. SV enthält die Bestimmungen zum Schutz der Naturschutzgebiete. Zu diesen gehören u.a. auch die Trockenstandorte, welche unterschieden werden in "TA" und "TB". Als Trockenstandorte "TA" werden ungedüngte Magerwiesen und nicht zusätzlich gedüngte Magerweiden bezeichnet, als Trockenstandorte "TB" leicht gedüngte Magerwiesen und zusätzlich leicht gedüngte Magerweiden. Nach Art. 23 Ingress SV bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung für diese Flächen grundsätzlich gewährleistet. Für die Bewirtschaftung gelten nach Art. 23 Abs. 1 SV folgende Einschränkungen:

- Das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Mist, Jauche und die Anwendung von Giftstoffen ist grundsätzlich untersagt; in den Gebieten TB ist das Ausbringen von Jauche und Mist einmal pro Jahr gestattet (lit. a);
- die Beweidung ist zulässig, mit Ausnahme der Schafweide (lit. d);
- die Trockenstandorte dürfen nicht vor dem 1. Juli gemäht werden (lit. e).

a) Trocken- und Halbtrockenrasen gehören zu den artenreichsten und bedeutendsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. Auf einer Wiese kommen sehr viele Pflanzenarten vor, darunter viele seltene und gefährdete Arten. Diese pflanzliche Mannigfaltigkeit der Trockenstandorte führt zu einer ebenso grossen Vielfalt an Kleintieren, die hier Nahrung, Verstecke und Fortpflanzungsmöglichkeiten finden.

b) Damit diese Standorte erhalten bleiben, sind bestimmte Mindestanforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu stellen. Zu diesen gehören etwa (vgl. Wegleitung zum Vollzug des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen, herausgegeben vom Baudepartement und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Juni 1992, S. 12 und 14; im folgenden kurz Wegleitung):

- Verbot des Ausbringens von Dünger, der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie des Befahrens sowie in der Regel Beweidung und Viehtrieb;
- die Fläche ist nach Erreichen der Samenreife der Mehrheit der Arten, frühestens am 15. Juli, zu schneiden;
- nach erfolgtem Schnitt (zumindest alle zwei Jahre) ist das Schnittgut zu entfernen.

Die in der Wegleitung enthaltenen Ausführungen entsprechen dem heutigen Kenntnisstand im Bereich der Pflege von Naturschutzgebieten.

c) Unter dem Begriff Trockenstandorte sind sehr verschiedenartige Flächen zusammengefasst. Bei den ungedüngten Magerwiesen handelt es sich grösstenteils um artenreiche Trespenwiesen. Ein Abweichen vom Schnittzeitpunkt 15. Juli würde deren Bestand gefährden. Demgegenüber stellen die "leicht gedüngten" Magerwiesen zumeist artenreiche magere Fromentalwiesen dar, die etwas nährstoffreicher als die Trespenwiesen sind und somit schon ab dem 1. Juli geschnitten werden könnten. Magerwiesen sind aber generell nicht zu düngen und zu beweiden, allenfalls mit Ausnahme einer Herbstweide ab Mitte September. Die verschiedenen Magerweiden schliesslich sind sehr unterschiedlich bezüglich Artenvielfalt und Erhaltungszustand, so dass eine differenzierte Behandlung erforderlich ist. Grundsätzlich gilt auch für Magerweiden ein Düngeverbot.

Die in Art. 23 SV enthaltenen Bewirtschaftungseinschränkungen sind für die Gesamtheit der Trockenstandorte somit ungenügend. Die - mit einer Ausnahme - vorgesehene generelle Festlegung eines früheren Schnittzeitpunkts, die generelle Zulassung der Beweidung und die teilweise Zulassung der Düngung lässt sich mit der Pflicht zum Schutz dieser Standorte nicht

vereinbaren. Die Bewirtschaftungsvorschriften sind zu differenzieren. Die in der Wegleitung enthaltenen Mindestanforderungen müssen anhand der konkreten Begebenheiten überprüft werden. Es ist z.B. denkbar, dass bei gewissen Trockenstandorten (höhere Lage, traditionell beweidete Flächen) eine späte, zeitlich begrenzte Weidenutzung (mit entsprechender "natürlicher" Düngung; Wegleitung, S. 13) möglich ist. Die Aenderung bzw. Differenzierung von Art. 23 SV bedarf - da insgesamt 44 Standorte und somit eine Vielzahl von Grundeigentümern betroffen sind - der nochmaligen öffentlichen Auflage.

3. Weitere Vorbehalte

a) In der Zwischenzeit erfolgte die Detailkartierung der Flach- und Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung. In Bearbeitung sind die Moorlandschaften von besonderer Schönheit (SR 451.35). Die Abgrenzungen stimmen teilweise nicht überein mit jenen gemäss der vorliegenden Schutzverordnung. Die Differenzen sind im Zusammenhang mit der Nachbeurteilung der Trockenstandorte zu bereinigen.

b) Art. 23 Abs. 1 lit. c SV und Art. 38 SV enthalten ausdrückliche Bestimmungen für die Gewährung von Abweichungen von der geltenden Schutzverordnung (früherer Schnitzeitpunkt für Riedflächen und Hochmoorgebiete; Beseitigung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere). Derartige Vorhaben fallen nach Art. 3 Abs. 2 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) in die Zuständigkeit des kantonalen Planungsamtes. Zur Verdeutlichung sind die beiden Bestimmungen entsprechend zu ergänzen. Sie haben sich damit einverstanden erklärt.

c) Derzeit ist die Planung der Fortsetzung der Umfahrungsstrasse, Brendi-Stegrüti, noch im Gang. Die definitive Linienführung steht noch aus. Die abschliessende Beurteilung der Abgrenzungen des Geotopschutzgebietes G 12 sowie des Lebensraumes LR 2 im Gebiet "Würzen" ist deshalb zurückzustellen.

d) Im Genehmigungsverfahren vertrat das Planungsamt, gestützt auf die fachtechnische Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege, die Auffassung, es müssten zusätzliche Bauten oder Anlagen unter Schutz gestellt werden. Unter den streitigen Objekten befinden sich sehr alte (Ruine Panneregg, 13. Jhd.) wie neuere aus dem Beginn des 20. Jhd.

aa) Soweit Sie dagegen grundsätzlich einwenden, die Festlegung der Schutzobjekte sei allein Sache der politischen Gemeinden, ist Ihre Auffassung in dieser Form nicht zutreffend. Wohl steht der politischen Gemeinde nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG bei der Ortsplanung ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Dies bedeutet indes nicht, dass bei der Auswahl der Kulturobjekte Art. 98 BauG völlig ausser acht gelassen werden könnte. Dies bezieht sich insbesondere auf Objekte, die nicht nur lokale, sondern regionale oder kantonale Bedeutung haben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Art. 31 BauG kann deshalb das Baudepartement auch die vorgenommene Aufteilung zu schützende/nicht zu schützende Bauten überprüfen.

bb) Streitig ist nicht nur, ob weitere Objekte als Schutzgegenstände zu erachten sind, sondern auch, ob diese überlokale Bedeutung haben. Da bezüglich der Differenzierung der Trockenstandorte (Erw. 2) eine Nachbeurteilung erforderlich ist, ist es angezeigt, im dannzumaligen Zeitpunkt auch über die materiellen Differenzen bezüglich der Kulturobjekte zu entscheiden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die im Einspracheverfahren vorgenommenen Aenderungen sowie die Anpassungen von Art. 17/18 (Leinenzwang) sind nach Art. 29 ff. BauG öffentlich aufzulegen.
- b) Art. 23 SV wird hinsichtlich der Trockenstandorte nicht genehmigt. Der Gemeinderat wird angewiesen, die Vorschriften im Sinn der Erwägungen zu überarbeiten.
- c) Die abschliessende Beurteilung des Landschaftsschutzgebietes LS 6 wird bis zur Einspracheerledigung, jene des Gebietes Würzen (G 12/LR 2) bis zur Klärung der Linienführung der Umfahrungsstrasse, Abschnitt Brendi-Stegrüti, zurückgestellt.
- d) Allfällige Anpassungen aufgrund der Detailkartierungen der Flach- und Hochmoore bzw. Moorlandschaften sowie der Liste der Kulturobjekte bleiben vorbehalten.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Kantonale Denkmalpflege, Lämmli brunnenstrasse 55, 9001 St. Gallen
Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)